



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 19

Salzgitter, den 07. September 2006

33. Jahrgang

Inhalt

| Nr. Amtl. Bekanntmachung | Seite | Nr. Amtl. Bekanntmachung | Seite |
|---|-------|--|-------|
| 121 Planfeststellung nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ausbaustrecke 53 – Löhne – Braunschweig – Wolfsburg; Zweigleisiger Ausbau der Strecke Hildesheim – Groß Gleidingen (Strecke 1772 von km 61,970 bis km 74,898) und Hannover-Braunschweig (Strecke 1730 von km 52,350 bis km 53,060) ; Planfeststellungsabschnitt 33 in den Bereichen der Gemeinden Lengede und Vechelde im Landkreis Peine sowie der Stadt Salzgitter | | 122 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 108, 12. Änderung, für SZ-Lebenstedt „Fredenberg – Bauabschnitt B1“ | 206 |
| | | 123 Abräumung abgelaufener Grabstellen | 207 |
| | | 124 Kommunalwahl am 10.09.2006 | 208 |
| | | 125 Wahlbekanntmachung | 208 |
| HIER: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses..... | 205 | | |

Amtliche Bekanntmachungen

121

Planfeststellung nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ausbaustrecke 53 – Löhne – Braunschweig – Wolfsburg; Zweigleisiger Ausbau der Strecke Hildesheim – Groß Gleidingen (Strecke 1772 von km 61,970 bis km 74,898) und Hannover-Braunschweig (Strecke 1730 von km 52,350 bis km 53,060) ; Planfeststellungsabschnitt 33 in den Bereichen der Gemeinden Lengede und Vechelde im Landkreis Peine sowie der Stadt Salzgitter

HIER: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Das Eisenbahn – Bundesamt – Außenstelle Hannover – hat für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses für die o.a. Baumaßnahme das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) über das Verfahren liegt

in der Zeit vom 11.09.2006 bis 10.10.2006

in der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, Joachim Campe Straße 6-8, Zimmer 730, 38226 Salzgitter,

während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.10.2006 bei der o.a. Gemeinde oder der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover Einwendungen gegen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer schriftlich oder zur Niederschrift erheben. **Einwendungen haben sich auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu beziehen, eine Überprüfung des materiellen Inhalts des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses findet nicht statt.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2, 4 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehene Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sollte die Anhörungsbehörde gemäß § 20 Abs.1 Nr.4 AEG von einer förmlichen Erörterung absehen, so wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendung wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn – Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

122

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Leb 108, 12. Änderung, für SZ-Lebenstedt „Fredenberg – Bauabschnitt B1“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 08.08.2006 den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan Leb 108 sieht für den Geltungsbereich der Änderung eine Wohnbebauung vor.

Ziel der Planung ist die Abänderung der zwingenden Zweigeschossigkeit, das Ersetzen der Grundfläche (GR) und Geschossfläche (GF), sowie der Verzicht auf die Hausgruppenbauweise. Die Sichtdreiecke sind aus verkehrlicher Sicht heute nicht mehr erforderlich: der Verzicht auf diese Festsetzung ermöglicht eine Anpassung der Baugrenze an den Straßenverlauf.

Da die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorliegt und keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b besteht, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf und der Entwurf der Begründung des Bebauungsplans liegen

Von Montag, den 18. September bis Mittwoch, den 18. Oktober 2006

im Rathaus der Stadt Salzgitter in Salzgitter-Lebenstedt,

9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag bis Freitag 9- 12 Uhr,

Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

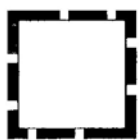
öffentlich aus.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Stellungnahmen zum Planentwurf und der Entwurfsbegründung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter gerichtet oder dort zur Niederschrift gebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte zu den Planungen werden in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachdienst Planung der Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ- Lebenstedt, 9. Obergeschoss, Zimmer 914, 913, 910, 911 oder 923; Telefon-Nr. 839 -3526, -4061, - 3533, - 3536 oder - 4062 erteilt.

- Fachdienst Planung -



Geltungsbereich des Bebauungsplans
 Leb 108, 12. Änderung, für SZ-Lebenstedt
 "Fredenberg"

123

Abräumung abgelaufener Grabstellen

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihengräbern des Jahrgangs 1976 und Kindergräbern des Jahrgangs 1986 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 1986 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber durch rote Pflöcke markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbsurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

SRB - Friedhof -

124**Kommunalwahl am 10.09.2006**

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit §83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die **zweite öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses** der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 10.09.2006 findet am

Dienstag, 12.09.2006, um 14.00 Uhr

im Sitzungszimmer 64 des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Stadtwahlausschusses
- 2) Feststellung des Endergebnisses der Direktwahl des Oberbürgermeisters und Festlegung der Teilnehmer an der Stichwahl

Hinweis: Sollte sich anhand der Ergebnisse der Hauptwahl abzeichnen, dass eine Stichwahl nicht erforderlich wird, weil einer der Bewerber deutlich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wird diese Sitzung kurzfristig durch Aushang im Rathaus abgesagt.

Die **dritte öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses** der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 10.09.2006 findet am

Donnerstag, 14.09.2006, um 14.00 Uhr

im Sitzungszimmer 64 des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Stadtwahlausschusses
- 2) Feststellung des Endergebnisses der
 - a) Direktwahl des Oberbürgermeisters (soweit nicht am 12.09.2006 bereits festgestellt)
 - b) Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, einschließlich der Sitzverteilung und der Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen
 - c) Wahlen zu den Ortsräten der Ortschaften Nord, Nordost, Nordwest, Ost, Süd, Südost und West, einschließlich der Sitzverteilungen und der Reihenfolge der Ersatzpersonen

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses ist öffentlich.

gez. Dworog
Stadtwahlleiter

125**Wahlbekanntmachung**

Am 10. September 2006 finden in der Stadt Salzgitter die Wahl des Rates und die Wahl der Ortsräte sowie die Direktwahl des Oberbürgermeisters statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 1) Die Stadt Salzgitter ist in 116 Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18. August 2006 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- 2) Jede wählende Person hat für jede Wahl (Rats- und Ortsratswahl), für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Für die Oberbürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.
- 3) Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zum Rat und zu den Ortsräten** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der BewerberInnen und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede (n) ListenbewerberIn zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Oberbürgermeisterwahl** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
- 4) Bei der Stimmabgabe muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch ankreuzen oder in sonstiger Weise kennzeichnen. Sie oder er kann bei der **Wahl zum Rat und zu den Ortsräten** bis zu drei Stimmen vergeben und kann diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen
 - d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen

Bei der **Direktwahl des Oberbürgermeisters** kann die Wählerin oder der Wähler einem der Bewerber durch ankreuzen oder in sonstiger Weise seine oder ihre Stimme geben.
- 5) Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

- 6) Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- 7) **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Diese ist im Rathaus, Joachim-Campe-Str. 2 – 8, Briefwahlbüro oder in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Briefwahlbüro, zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden, aber nicht am Wahltag im Wahllokal. Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- 8) **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 9) Sollte keiner der Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben, so findet am 24. September 2006 von 8.00 bis 18.00 Uhr eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 10. September 2006 die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
- 10) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

In Vertretung
gez. **Dworog**

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter